OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605589/15/JK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der V L, vertreten durch Dr. H Rechtsanwälte, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27.09.2022, GZ: BHBR/922040021429/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 22 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27.09.2022, GZ: BHBR/922040021429/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs 2 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 2 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 14.06.2022, 13:30 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 14.06.2022, 13:30 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, sie habe sich am Vorfallstag mit ihrer Beifahrerin, die im OBI-Baumarkt an der B-Straße in H beschäftigt sei, zum Mittagessen verabredet. Bei der Rückfahrt zum OBI-Markt sei die Bf an einem anderen als den ihr von der Behörde vorgeworfenen Verkehrsunfall beteiligt gewesen. Dieser habe sich zwischen 13:30 Uhr und 13:40 Uhr ebenfalls auf der B-Straße, jedoch nicht in der ersten Linkskurve vom Hofer kommend Richtung Industriezeile, sondern einige Meter entfernt auf einer geraden Fahrstrecke kurz vor der Firma OBI zugetragen. Dabei sei es zu einer Streifkollision mit einem nach Ansicht der Bf eher dunklem PKW gekommen. Nach der Kollision seien die Bf und ihre Beifahrerin in den in unmittelbarer Nähe befindlichen linksseitigen ersten Kundenparkplatz der Firma OBI eingefahren, wobei es sich dabei um jenen Parkplatz handle, der unter anderem von PKW-Lenkern mit Fahrzeuganhängern befahren werde, wenn Materialien abgeholt werden. Sie habe

dann zusammen mit ihrer Beifahrerin auf der B-Straße Ausschau nach dem Unfallgegner gehalten. Es sei im Bereich der B-Straße jedoch kein angehaltenes Fahrzeug zu sehen gewesen, sodass sie davon ausgegangen sei, dass der Unfallgegner Fahrerflucht begangen habe. In weiterer Folge habe die Bf die Polizei verständigen wollen, jedoch sei ihr Handyakku leer gewesen. Sie habe daher ihren ebenfalls beim OBI-Baumarkt beschäftigten Arbeitskollegen beauftragt, wegen ihres Unfalls die Polizei zu verständigen. In weiterer Folge habe die Bf ihren PKW nochmals umgeparkt, da sie auf einem Parkplatz für PKWs mit Anhänger gestanden sei, ein Fahrzeug mit Anhänger gekommen sei und den Parkplatz nicht habe blockieren wollen. Die Umstellung sei jedenfalls nicht deshalb erfolgt, um ihren PKW von der Straße aus schwerer einsehbar zu machen. Unmittelbar darauf sei es zum Zusammentreffen mit der Polizei gekommen, wobei sich alle diese Vorgänge in wenigen Minuten ereignet hätten. Wenn die Polizei nicht schon wenige Minuten nach dem Unfall gekommen wäre, wäre sie natürlich auch von ihrem Beauftragten verständigt worden. An dem von der belangten Behörde geschilderten Verkehrsunfall sei die Bf jedenfalls nicht beteiligt gewesen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass an beiden Fahrzeugen Streifschäden vorhanden seien, die darauf hindeuten würden, dass sich der Verkehrsunfall sicher nicht in einer Kurve, sondern auf einem geraden Straßenstück ereignet habe, weil ein Schadensbild wie das vorliegende nur auf eine Streifung auf einer Geraden ohne Winkelstellung zwischen den Fahrzeugen, nicht aber auf eine Kollision in einem Kurvenbereich zurückgeführt werden könne. Diesbezüglich wurde die Einholung eines kraftfahrtechnischen Sachverständigengutachtens beantragt. Selbst wenn die Bf an dem Verkehrsunfall, den die Behörde annimmt, beteiligt gewesen wäre, habe sie die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen, da sie ihr Fahrzeug ohnehin auf dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Parkplatz angehalten habe und nicht die Möglichkeit gehabt habe, mit ihrem Handy eine Verständigung der Polizei durchzuführen, sodass sie zunächst einen Arbeitskollegen beauftragen habe müssen. Nachdem das Eintreffen der Polizei auf dem OBI-Parkplatz ganz kurz nach dem Verkehrsunfall erfolgt sei, könne der Bf nicht vorgeworfen werden, dass sie die nächste Polizeidienststelle nicht unverzüglich verständigt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.11.2023, in der die Bf und weitere Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Zeuge P lenkte am 14.06.2022 um 13:30 Uhr sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen x (D) in H auf der B-Straße zwischen dem dort befindlichen OBI-Baumarkt und dem Tierheim [ZV P, ZV F, Polizeibericht]. In der ersten Linkskurve vom Hofer kommend in Richtung Industriezeile kam ihm das Fahrzeug der Bf mit dem Kennzeichen x (A) entgegen und streifte dabei den linken Außenspiegel des Fahrzeuges des Zeugen P, wodurch dieser beschädigt wurde. Ebenso wurde der linke Außenspiegel am Fahrzeug der Bf beschädigt und hing nach der Kollision aufgrund ihres geöffneten Fensters in das Fahrzeug der Bf. Die Bf hielt nicht sofort an, sondern fuhr weiter und parkte ihr Fahrzeug auf dem Parkplatz des OBI-Baumarktes. Dieser Baumarkt ist ca. 200 m von der Unfallstelle entfernt [„DORIS“]. Eine Verständigung der Polizei erfolgte weder durch die Bf, obwohl ihre Beifahrerin ein funktionstüchtiges Mobiltelefon mit sich führte, noch durch den ebenfalls vor Ort anwesenden Zeugen T. Dieser kontaktierte lediglich eine Werkstätte wegen des beschädigten Außenspiegels der Bf [PV Bf, ZV K, ZV T]. Die Unfallbeteiligten haben einander auch nicht ihre Namen und Anschriften nachgewiesen.

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von ca. 1.800 Euro und ist nicht sorgepflichtig. Sie verfügt weiters über eine Eigentumswohnung in Salzburg, hinsichtlich derer sie Schulden in Höhe von 94.000 Euro hat [PV Bf]. Betreffend die Bf scheinen zum Tatzeitpunkt dreiundzwanzig, nicht einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) auf [Auszug Verwaltungsstrafvormerkungen vom 07.11.2022].

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen sowie der Bf, wobei zu den einzelnen Feststellung auf die in Klammern angeführten Beweismittel zu verweisen ist.

Strittig war im vorliegenden Fall die Frage, ob tatsächlich die Bf zur Tatzeit in Braunau auf der Bauhofstraße in der ersten Linkskurve vom Hofer kommend in Richtung Industriezeile den linken Außenspiegel des Fahrzeuges des Zeugen P streifte und dieser dadurch beschädigt wurde.

Die Bf brachte diesbezüglich vor, dass sie nicht am Verkehrsunfall mit dem Zeugen P beteiligt gewesen sei, sondern sie habe selbst ca. 10 min nach dem Verkehrsunfall des Zeugen P eine Spiegelkollision mit einem anderen Fahrzeuglenker gehabt, bei der ihr linker Außenspiegel beschädigt worden sei. Der Fahrzeuglenker habe in weiterer Folge Fahrerflucht begangen.

Der Zeuge P gab zum Unfallhergang in seiner Einvernahme vor der Polizei an, er habe sein Fahrzeug auf der Bauhofstraße in Braunau am Inn vom Einkaufszentrum „Innpark“ kommend in Richtung Industriezeile gelenkt. In der ersten Linkskurve nach der Hofer Tankstelle sei ein dunklerer Mercedes auf seine Fahrspur gekommen, wodurch es zur Spiegelkollision gekommen sei. Der Mercedes sei dann, ohne anzuhalten, weitergefahren. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte der Zeuge ebenso aus, er sei sich sicher, dass es sich beim gegnerischen Fahrzeug um einen dunklen Mercedes gehandelt habe. Es seien bei beiden Autos die linken Außenspiegel abgefahren worden. Selbst wenn der Zeuge P in der mündlichen Verhandlung widersprüchliche Angaben zum weiteren Geschehen nach dem ggst. Verkehrsunfall, insbesondere wie sich die Nachfahrt nach dem gegnerischen Fahrzeug gestaltet habe und wo bzw. wann er die Polizei verständigt und sich mit ihr getroffen habe, getätigt hat, hat er jedoch glaubwürdig und in Übereinstimmung mit seiner ersten Aussage vor der Polizei dargelegt, dass es sich beim Fahrzeug des Unfallgegners um einen dunklen Mercedes gehandelt hat. Zu den widersprüchlichen Angaben betreffend den weiteren Geschehensablauf nach dem Unfall sei auch angemerkt, dass der ggst. Vorfall im Zeitpunkt der Verhandlung bereits ca. 1,5 Jahre zurückgelegen ist. In Einklang mit den Angaben des Zeugen P zum gegnerischen Fahrzeug gab auch die Zeugin F, die Beifahrerin des Zeugen P war, an, dass das Fahrzeug eher dunkel gewesen sei, auch wenn sie die Marke nicht hat erkennen können. Ebenso sagten die einschreitenden Polizeibeamten aus, sie hätten nach deren Verständigung die Umgebung abgesucht, da es geheißen habe, das gegnerische Fahrzeug sei ein grauer Mercedes. Wie der Anzeige der Polizei und deren Lichtbildbeilage betreffend das Fahrzeug der Bf entnommen werden kann, handelt es sich beim Fahrzeug der Bf um einen dunkelgrauen Mercedes-Benz A 180. Dieses Fahrzeug fand die Zeugin F am von der Unfallstelle ca. 200m entfernten OBI-Parkplatz mit einem beschädigten linken Außenspiegel vor. Dass der linke Außenspiegel des Fahrzeuges der Bf beschädigt war, ist dabei auch mit der Schilderung des Unfallherganges durch die Zeugen P und F in Einklang zu bringen.

Demgegenüber überzeugten die Angaben der Bf nicht. Es liegen keine Beweisergebnisse, die das Vorbringen der Bf als glaubwürdig erscheinen lassen, vor. Insbesondere konnte auch die Zeugin K zum Hergang des von der Bf behaupteten Unfalls lediglich schildern, dass der Unfall auf dem Weg vom Interspar in Braunau zum OBI-Baumarkt auf einer Geraden und nicht in einer Kurve passiert

sei. Sie habe auf ihrem Handy geschrieben und vom gegnerischen Fahrzeug nichts mitbekommen. In diesem Zusammenhang erscheint es auch äußerst lebensfremd, dass die Bf nach ihrer eigenen Aussage nicht selbst Anzeige wegen Fahrerflucht betreffend den von ihr behaupteten Verkehrsunfall erstattet hat, zumal die Bf einerseits in Bezug auf „ihren“ Unfall ein Interesse daran gehabt haben muss, die Daten ihres Unfallgegners für allfällige Schadenersatzansprüche in Erfahrung zu bringen. Andererseits hätten sie auch hier allfällige Meldepflichten treffen können und stand zudem eine Fahrerflucht durch sie selbst hinsichtlich der Kollision mit dem Fahrzeug des Zeugen P im Raum. Im Übrigen gab auch der Zeuge P in der mündlichen Verhandlung an, dass er nicht mitbekommen habe, dass zum Vorfallszeitpunkt ein weiterer Unfall stattgefunden habe.

In Gesamtbetrachtung der Aussagen des Zeugen P, der Zeugin F, der Polizeibeamten und des Umstandes, dass die Bf ca. 200m von der Unfallstelle entfernt mit einem beschädigten linken Außenspiegel ihres dunkelgrauen Mercedes in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall des Zeugen P vorgefunden wurde, kommt das erkennende Gericht zu dem Ergebnis, dass die Bf zur Tatzeit in Braunau auf der Bauhofstraße in der ersten Linkskurve vom Hofer kommend in Richtung Industriezeile den linken Außenspiegel des Fahrzeuges des Zeugen P streifte und dieser dadurch beschädigt wurde.

Dass die Unfallbeteiligten einander ihre Namen und Anschriften nachgewiesen hätten, kann dem vorgelegten Behördenakt nicht entnommen werden und wurde auch weder von der Bf noch vom Zeugen P behauptet.

Die Feststellung, wonach die Zeugin K ein funktionstüchtiges Mobiltelefon beim ggst. Verkehrsunfall mit sich führte, gründet auf ihrer Aussage, wonach sie vom Unfall nicht viel mitbekommen habe, da sie Beifahrerin gewesen sei und am Handy „herumgezippt“ habe. Sie habe da gerade mit jemanden geschrieben.

Dass der OBI-Baumarkt ca. 200m von der ggst. Unfallstelle entfernt ist, ergibt sich aus dem digitalen, oberösterreichischen Raum-Informationssystem (DORIS).

II.3.2. Ordnungsgemäße Beweisanträge haben unter anderem das Beweisthema anzugeben [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 21 (Stand 1.7.2005, rdb.at)], wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrensmangel gelegen ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist (vgl. VwGH 14.10.2016, Ra 2016/18/0260; 17.11.2015, Ra 2015/02/0141). Zudem dürfen Beweisanträge nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt (vgl. VwGH 22.07.2004, 2004/10/0021; 16.06.2011, 2011/10/0028; 30.10.2018, Ra 2018/11/0120) oder das Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzusehen ist (vgl. VwGH 24.04.1990,

89/08/0237; 25.06.2003, 2002/03/0069; 25.04.2013, 2013/18/0030; vgl. auch VwGH 21.04.1994, 93/09/0111), also „an sich“ ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/03/0131) und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (vgl. VwGH 04.07.1997, 97/03/0079; 23.11.2001, 98/02/0212; 25.05.2016, Ra 2015/06/0116; 23.06.2017, Ra 2016/08/0141; vgl. auch *Potacs*, Amtswegigkeit 242).

Die Bf beantragt in ihrer Beschwerde die Einholung eines kraftfahrtechnischen Sachverständigengutachtens und führt dazu aus, dass an beiden Fahrzeugen Streifschäden vorhanden seien, die darauf hindeuten würden, dass sich der Verkehrsunfall sicher nicht in einer Kurve, sondern auf einem geraden Straßenstück ereignet habe, da ein Schadensbild wie das vorliegende nur auf eine Streifung auf einer Geraden ohne Winkelstellung zwischen den Fahrzeugen, nicht aber auf eine Kollision in einem Kurvenbereich zurückgeführt werden könne. Wenn das Sachverständigengutachten richtig sei, müsste sich ergeben, dass das vorliegende Schadensbild an beiden Fahrzeugen für eine Kollision auf einem geraden Straßenstück spreche, während eine Kollision in einem Kurvenbereich bei diesem Schadensbild äußerst unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich sei. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall entgegen den Ausführungen der Bf keine Streifschäden vorliegen, sondern Außenspiegel beschädigt bzw. abgefahren wurden. Dass sich eine Spiegelkollision nur auf einer Geraden und nicht auch in einer Kurve zutragen könnte, ist für das Gericht nicht ersichtlich. Zudem führt die Bf lediglich aus, dass sich aus dem einzuholenden Sachverständigengutachten, wenn es richtig sei, ergeben müsste, dass das vorliegende Schadensbild (Streifschäden) für eine Kollision auf einer Geraden spreche. Ein konkretes Beweisthema wird damit nicht angeführt. Im Ergebnis hat die Bf keinen dem Gesetz entsprechenden Beweisantrag gestellt, sodass ihr Antrag auf Einholung eines kraftfahrtechnischen Sachverständigengutachtens abzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, lautet wie folgt:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]“

§ 99 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

III.2.1. Die Straßenverkehrsordnung sieht für Personen, die an einem Verkehrsunfall beteiligt sind, besondere Verpflichtungen vor. Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 20.04.2001, 99/02/0176).

Vom verpflichteten Personenkreis umfasst sind dabei alle jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalls ist, uzw ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig und schuldhaft ist (vgl. VwGH 24.03.1971, 1108/70 ZVR 1971/238; 22.03.2000, 99/03/0469). Mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht auf jeden Fall das Verhalten des davon unmittelbar betroffenen Fahrzeuglenkers oder Fußgängers (vgl. *Pürstl*, StVO-ON$^{15.00}$ § 4, FN 3). Nachdem es zu einer Kollision der im vorliegenden Fall unfallbeteiligten Fahrzeuge im Rahmen des aneinander Vorbeifahrens in einer Kurve gekommen ist und dabei

an beiden Fahrzeugen Schäden entstanden sind, ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur zweifellos davon auszugehen, dass es sich dabei um einen Verkehrsunfall handelte. Nachdem die Bf laut den getroffenen Feststellungen als Lenkerin eines der unfallbeteiligten Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Kollision tätig war, steht auch fest, dass diese in ursächlichem Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall stand und sie daher auch die spezifischen Pflichten treffen, die die Straßenverkehrsordnung für diese Personen vorsieht.

III.2.2. Gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 besteht die Verpflichtung des Lenkers zum sofortigen Anhalten des Fahrzeuges, und zwar auch dann, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (vgl. VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN). Das sofortige Anhalten hat den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalls überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach lit b, lit c, Abs 2 und Abs 5 trifft (vgl. *Pürstl*, StVO-ON$^{15.01}$ § 4 [Stand 15.1.2023, rdb.at] E20 mwN).

Das am Verkehrsunfall beteiligte Fahrzeug muss unmittelbar nach Kenntnisnahme am Unfallsort angehalten werden und nicht erst in einiger Entfernung davon (VwGH 19.02.1982, 81/02/0267). Die Verpflichtung, nach einem Verkehrsunfall sofort anzuhalten, gilt grundsätzlich auch bei lebhaftem Verkehrsaufkommen. Die Einwendung, der Lenker habe den Verkehr durch sofortiges Anhalten nicht blockieren wollen und einen freien Parkplatz gesucht, vermag diesen nicht zu entschuldigen (vgl. VwGH 25. 11. 1988, 85/18/0091; ZVR 1989/180).

Wie festgestellt, hat die Bf ihr Fahrzeug nach der Kollision mit dem Fahrzeug des Zeugen P nicht sofort angehalten, sondern parkte ihr Fahrzeug auf dem ca. 200 m entfernten Parkplatz des OBI-Baumarktes. Der dargelegten Judikatur folgend, ergibt sich somit, dass die Bf durch ihr Nichtanhalten des Fahrzeuges unmittelbar an der Unfallstelle den Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 objektiv erfüllt hat.

III.2.3. Voraussetzung für die gesetzliche Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO 1960 ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VwGH 30.06.1993, 93/02/0059) der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens an einer fremden Sache (vgl. *Pürstl*, StVO-ON$^{15.00}$ § 4, FN 30). Ein solcher liegt im konkreten Fall durch Beschädigung des Außenspiegels des unfallgegnerischen Fahrzeugs des Zeugen P zweifellos vor.

Bei § 4 Abs 5 StVO 1960 handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt: Die Verletzung des Gebotes des Abs 5 par.cit. liegt allein darin, dass eine Person, die mit einem (dem Ort und der Zeit nach bestimmter) Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang steht, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall nicht ohne unnötigen Aufschub verständigt hat. Entscheidend

ist also, ob der Verpflichtete der Meldepflicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 28.09.1984, 82/02/0284).

Eine Meldung des ggst. Verkehrsunfalls mit Sachschaden an die nächste Polizeidienststelle wurde von der Bf selbst nicht vorgenommen. Wenn die Bf diesbezüglich vorbringt, ihr Mobiltelefon habe keinen Akku mehr gehabt und sie habe daher den Zeugen T beauftragt, die Polizei und Werkstätte zu verständigen, ist ihr Folgendes entgegenzuhalten:

Die Meldepflicht nach Abs 5 par.cit. kann u.a. auch durch einen Dritten erfüllt werden; das bedeutet aber nicht, dass die Verpflichtung an sich übertragbar wäre, sondern es wird dem Verpflichteten damit die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sich diesbezüglich auch der Mitwirkung eines Dritten zu bedienen, weshalb der Verpflichtete strafbar bleibt, wenn er sich nicht davon überzeugt, ob der Bote auch den Auftrag iSd Gesetzes befolgt hat (Hinweis: VwGH 18.09.1991, 90/03/0254). Auch die Überzeugung, ob der Beauftragte der Meldepflicht nach Abs 5 nachgekommen ist, hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 26.03.2004, 2003/02/0279.

Der Zeuge T ist nach seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung der letztendlich die Bf treffende Meldepflicht tatsächlich nicht nachgekommen. Dass sich die Bf davon überzeugt habe, dass der Zeuge ihrem Auftrag zur Verständigung der Polizei nachgekommen sei, hat sich weder im durchgeführten Beweisverfahren ergeben noch wurde derartiges von der Bf vorgebracht. Zudem hat die Beifahrerin der Bf ein funktionstüchtiges Mobiltelefon mit sich geführt, sodass es der Bf jedenfalls möglich gewesen wäre, die nächste Polizeidienststelle über den ggst. Verkehrsunfall zu verständigen.

Von dieser Verständigung hätte nur dann Abstand genommen werden können, wenn die Beteiligten einander ihre Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben. Ein derartiger Datenaustausch hat im konkreten Fall aber unstrittig nicht stattgefunden.

Die Bf hat somit auch den objektiven Tatbestand nach § 4 Abs 5 StVO 1960 verwirklicht.

III.2.4. Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht gemäß § 4 Abs 1 lit a und Abs 5 StVO 1960 ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. *Pürstl*, StVO-ON[16] § 4 Rz 19 und 128 [Stand 15.9.2023, rdb.at]).

Fest steht, dass beim ggst. Verkehrsunfall der linke Außenspiegel der Bf beschädigt wurde. Diesbezüglich gab die Bf bei ihrer Einvernahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch an, dass ihr Seitenspiegel durch die Kollision beschädigt worden und aufgrund ihres geöffneten Seitenfensters zu ihr „hereingehängt“ sei. Es lagen somit objektive Umstände, konkret ein zu ihr hineinhängender, beschädigter Seitenspiegel, vor, aufgrund derer ihr der ggst. Verkehrsunfall bzw. Schadenseintritt jedenfalls bewusst sein musste.

Damit ist der Bf die Verwirklichung der Tatbestände des § 4 Abs 1 lit a und Abs 5 StVO 1960 auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.2.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.2.5.2. Übertretungen nach § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 sind gemäß § 99 Abs 2 lit a leg.cit. mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, Übertretungen nach § 4 Abs 5 leg.cit. gemäß § 99 Abs 3 lit b leg.cit. mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von ca. 1.800 Euro und über eine Eigentumswohnung in Salzburg, hinsichtlich derer sie Schulden in Höhe von 94.000 Euro hat. Die Bf ist nicht sorgepflichtig. Betreffend die Bf scheinen zum Tatzeitpunkt dreiundzwanzig, nicht einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen betreffend Übertretungen der StVO 1960 und des

KFG 1967 auf. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt der Bf damit nicht mehr zugute. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die Delikte des § 4 StVO 1960 zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich. Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieben die Taten auch nicht ohne Folgen.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Umstände erachtet das erkennende Gericht die zu Spruchpunkt 1. festgesetzte Geldstrafe jedenfalls als angemessen, zumal damit der Strafrahmen lediglich zu 11,47% ausgeschöpft wird. Da der Strafrahmen durch die nach Spruchpunkt 2. verhängte Strafe unverhältnismäßig mehr ausgeschöpft wurde als der Strafrahmen betreffend Spruchpunkt 1. und der Unrechtsgehalt der durch die Bf begangenen Übertretung hinsichtlich Spruchpunkt 2. im konkreten Fall nicht als dermaßen höher als jener betreffend Spruchpunkt 1. angesehen werden kann, hält das Verwaltungsgericht hinsichtlich Spruchpunkt 2. eine Strafe in Höhe von 100 Euro (etwa 14% der Strafrahmens) für angemessen. Die Strafen sind in Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung notwendig, um die Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten und werden sohin als tat- und schuldangemessen bewertet.

III.2.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es war der Bf daher ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 50 Euro für die Bestätigung von Spruchpunkt 1. vorzuschreiben. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses hat die Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu leisten.

Der von der Bf hinsichtlich Spruchpunkt 2. zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren beträgt gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG 10% der verhängten Strafe, weshalb dieser Beitrag aufgrund der Reduzierung der Strafe mit 10 Euro festzusetzen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG hinsichtlich Spruchpunkt 2. keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner